

84. Was ist „die in der Anklage bezeichnete That“, kann insbesondere der einem Beschlusse über Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Diebstahls zu Grunde liegende Vorgang unter dem Gesichtspunkte derselben That als Grundlage für eine Verurteilung wegen Fehlerei benutzt werden?

St.R.D. §§. 153. 263.

I. Straffenat. Urt. v. 19. Dezember 1881 g. D. Rep. 2959/81.

I. Landgericht Gleiwitz.

E. D. wurde durch Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens als hinreichend verdächtig, „in der Nacht vom 1. zum 2. November 1881 zu L. L. fremde bewegliche Sachen, nämlich ein dem Stellenbesitzer H. G. gehöriges Schwein, in der Absicht rechtswidriger Zuneigung weggenommen zu haben, und zwar aus einem Gebäude mittels Einbruchs,“ wegen Verbrechen aus §§. 242, 243 Nr. 2, 248 St.G.B.'s vor die Strafkammer des Landgerichts verwiesen. Die Strafkammer erachtete zwar für nicht erwiesen, daß der Angeklagte den ihm zur Last gelegten Diebstahl begangen, dagegen für erwiesen, daß derselbe Schweinefleisch an sich gebracht, welches von dem dem G. gestohlenen Schweine herrührte, daß er ferner „gewußt, daß daselbe gestohlen war, resp. daß er dies den Umständen nach annehmen mußte,“ sowie, daß er dies auch seines Vorteils wegen gethan, und sprach in ihrem Urteil aus, daß der Angeklagte „nicht des schweren Diebstahles, sondern der Fehlerei schuldig“ sei. Die auf Verletzung der §§. 153 und 263 St.P.O. gestützte Revision des Angeklagten wurde verworfen.

Gründe:

Die Rüge einer Verletzung der §§. 153 und 263 St.P.O., welche mit der Behauptung begründet wird, es sei der Verurteilung eine andere That, als die in der Anklage bezeichnete, zu Grunde gelegt worden, ist nicht gerechtfertigt.

Nach §. 263 St.P.O. ist Gegenstand der Urteilsfindung die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt. Die Bestimmung des §. 263 St.P.O. steht im Zusammenhang mit dem auch der Strafprozeßordnung zu Grunde liegenden Grundsatz, daß die Strafklage nicht von neuem wegen einer That erhoben werden dürfe, über welche gegen denselben Angeklagten bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, und gestattet die Klagenänderung und zwar auch thatsächliche Abweichung von dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens, jedoch nur soweit, als noch der den Gegenstand des Eröffnungsbefchlusses bildende konkrete Vorgang vorliegt. Der gleiche konkrete Vorgang kann nun sowohl noch dann vorliegen, wenn nach dem Ergebnisse der Verhandlung Zeit oder Ort der Handlung oder Einzelheiten der Ausführungsweise sich anders darstellen, als in der Anklage unterstellt wurde, als auch dann, wenn die Willensrichtung des Angeklagten oder die äußere Art seiner Beteiligung sich anders darstellt. Vermöge des letzteren Gesichtspunktes

kann daher auch, wenn hinsichtlich einer der Begehung eines Diebstahles angeklagten Person nach dem Ergebnisse der Verhandlung sich zwar nicht eine solche Thäterschaft derselben erweisen läßt, jedoch sich eine — wenngleich von dem Strafgesetze mit einer besonderen Strafe bedrohte — Beteiligung derselben an dem Vorgang in der Weise herausstellt, daß der Angeklagte in Kenntnis davon, daß die Gegenstände mittels Diebstahles erlangt waren, sie seines Vorteils wegen an sich bringt, auch in dem letzteren Sachverhalt der gleiche konkrete Vorgang, welcher den Gegenstand der Anklage bildete, liegen. Auch nach diesem Ergebnisse der Verhandlung bildet einerseits das objektive Vorhandensein des in der Anklage bezeichneten Diebstahles und andererseits die, wenngleich nicht mittels unmittelbarer Wegnahme aus dem Besitze oder Gewahrsam des Bestohlenen von seiten des Angeklagten erfolgte Ansiehbringung jener entwendeten Gegenstände durch den Angeklagten die Grundlage der Verurteilung desselben. Das urteilende Gericht konnte daher bei dem von ihm inhaltlich der Entscheidungsgründe angenommenen Sachverhalt in der, der Verurteilung des Angeklagten wegen „Fehlerei“ zu Grunde gelegten Handlungsweise desselben die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellte, erblicken, wiewohl allerdings der Satz der Entscheidungsgründe: „der im §. 263 St. P. O. gebrauchte Ausdruck „That“ begreift nicht bloß das gesamte Verhalten des Angeklagten bei der ihm zur Last gelegten Handlung, vielmehr andererseits auch alle diejenigen thatsächlichen Momente, welche zum Beweise der Schuld gegen [den] Angeklagten dargelegt werden“, in seiner Fassung zu unbestimmt und zu weit ist.